



**Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
Finanzausschuss**

11.10.2023

Niederschrift

über die Sitzung des Finanzausschusses am Mittwoch, 27.09.2023

Sitzungsort:

Neubrandenburg, Berufsfeuerwehr, Ziegelbergstraße 50, Raum 2.2.47

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:37 Uhr

Anwesenheit: Soll: 9 Mitglieder des Finanzausschusses
Ist: 9 Mitglieder des Finanzausschusses

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

Die 45. Sitzung des Finanzausschusses wird durch **Ratsherrn Kowalick**, Stellvertretender Vorsitzender des Finanzausschusses, eröffnet.

TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Ratsherr Kowalick stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Anwesenheit fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

TOP 3 Beschluss über die Niederschrift der Sondersitzung des Finanzausschusses vom 30.08.2023

**7 Dafürstimmen
2 Enthaltungen**

TOP 4 Informationen, Mitteilungen und Anfragen (öffentlich)

Es liegen keine Informationen, Mitteilung und Anfragen der Verwaltung vor.

TOP 5 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung

Ratsherr Kowalick informiert, dass die Vorlage: **BV/VII/0713** „Nachhaltig Jugend beteiligen“ unter TOP 7 behandelt wird, so wie es in der Ergänzung zur Einladung vermerkt wurde. Die

Vorlage wird heute sowohl im Finanzausschuss als auch im Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport behandelt. So kann **Herr Jenewsky** seine Anwesenheit in beiden Ausschüssen sicherstellen.

Weiterhin wird vorgeschlagen TOP 12 **BV/VII/0700** und TOP 13 **BV/VII/0701** in gemeinsamer Aussprache zu behandeln. Zudem stellt er den Antrag TOP 29 und TOP 30 nach dem TOP 20 zu behandeln. Die TOP 28 und 29 sind Informationsvorlagen, die die Geschäftsführung der NEUWOGES betreffen und so könnten alle 3 zusammen behandelt werden.

Ratsherr Kowalick meldet für sich und **Ratsfrau Dr. Kuhk** Befangenheit im TOP 25 (neu 27) **BV/VII/0699** an. Bei diesem TOP wird die Leitung kommissarisch an den sachkundigen Einwohner **Herrn Schröder** übergeben.

9 Dafürstimmen

TOP 6 Abhandlung der bestätigten Tagesordnung

TOP 7 "Nachhaltig Jugend beteiligen" - Bekenntnis der Stadt zur Hauptamtlichkeit Vorlage: BV/VII/0713

Herr Jenewsky erläutert, dass die Verwaltung dafür einsteht, die Verstetigung und die Stelle der Jugendbeteiligung zu unterstützen. Es wird angestrebt, im nächsten Jahr die Haushaltsmittel in Höhe von 25 TEUR zur Unterstützung der geplanten Stelle in Kooperation mit dem Projekt Partnerschaft für Demokratie anzuvisieren, das heißt, im nächsten Jahr eine Teilfinanzierung und ab 2025 eine vollständige Finanzierung des Jugendbeteiligungsmanagements als Personalstelle in der Stadtverwaltung abzusichern. Der Fachbereichsleiter 4 hat eine Stellungnahme geschrieben, warum die Stelle im nächsten Jahr in der Projektphase belassen wird. In der Anfangszeit gab es Probleme mit dem Träger des Jugendbeteiligungsmanagements und daher fehlt ein Jahr Erfahrung. Aktuell findet ein Gesetzgebungsverfahren im Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz M-V statt, in welchem im Laufe des Jahres die gesetzlichen Bestimmungen festgeschrieben werden. Die Verwaltung will im nächsten Jahr weiterhin mit der Teilfinanzierung die Stelle unterstützen und abwarten, was in der Gesetzgebung veranschlagt wird und weiterhin die Stellenanforderungen des Jugendbeteiligungsmanagements schärfen.

Der sachkundige Einwohner **Herr Jondral** erfragt, welche Auswirkungen diese Projektphase auf die Umsetzung des Beschlusses hat.

Sie professionalisiert den Umsetzungsbeschluss, beantwortet **Herr Jenewsky**. Bei einer Umsetzung zum 1.1.2024 besteht das Problem, dass es erstens sehr schnell gehen muss und zweitens in 2024 evtl. eine neue Gesetzgebung beschlossen wird und dadurch vielleicht wieder etwas geändert werden müsste. Somit wäre es besser, wenn der dargelegte Weg beschritten wird, um Schritt für Schritt alles abzuarbeiten, um dann einen konkreten Prozess zu haben.

Der sachkundige Einwohner **Herr Jondral** möchte daraufhin wissen, ob in 2024 die Leistungen weiter angeboten werden können, welche im Beschluss beabsichtigt sind.

Herr Jenewski bejaht dies. Frau Arndt wird für dieses Jahr einen Jugendbeteiligungsbericht anfertigen.

Ratsherr Prof. Dr. Oppermann hinterfragt, ob eine Stellenbeschreibung vorhanden ist, welche alle Inhalte ausfüllt und dann über die Besetzung entschieden wird, oder ob geplant ist,

dass die Besetzung ohne formales Verfahren erfolgt. **Frau Schad** informiert, dass selbstverständlich der normale Prozess eines Stellenbesetzungsverfahrens erfolgt.

Ratsherr Kowalick hinterfragt, ob dies erst für 2025 zutrifft und ob 2024 eine Projektförderung vorliege, bei der ein Teil die Stadt und ein Teil das Projekt Partnerschaft für Demokratie trägt. **Herr Jenewsky** bejaht dies.

Der sachkundige Einwohner **Herr Schröder** möchte hierzu wissen, ob Frau Arndt dieses Vorgehen bereits signalisiert wurde, da die Stadtvertreterversammlung erst am 02.11.2023 stattfindet und der Arbeitsvertrag am 31.12.2023 auslaufen würde. **Herr Jenewsky** bestätigt, dass Frau Arndt informiert ist.

zur Kenntnis genommen

**TOP 8 Annahme einer Sachzuwendung vom Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (ADFC) - Sachzuwendung in Form von vier Bänken und zwei Tischen für die Standorte Ravensburg, Woggersiner Straße und Klöterpottsweg
Vorlage: BV/VII/0681**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

9 Dafürstimmen

**TOP 9 Bildung eines Aufsichtsrates nach Drittelbeteiligungsgesetz der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und Änderung des Gesellschaftsvertrages
Vorlage: BV/VII/0686**

Herr Bachmann kündigt ein Änderungsblatt an. Im § 8 Abs. 5 ist ein generelles Teilnahmerecht für den Oberbürgermeister und Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements verankert. Das ist sonst nicht mehr uneingeschränkt möglich. Im Drittelbeteiligungsgesetz ist ein Verweis auf eine Passage im Aktienrecht, in der es heißt: „Dritte sollen nicht regelmäßig an Sitzungen teilnehmen“. Mit der Rechtsaufsichtsbehörde wurde eine Befassung durchgeführt und daher soll dieser Absatz ergänzt werden. Das Teilnahmerecht gilt nicht generell. Es besteht unter der Maßgabe, dass der Aufsichtsrat unter Angabe gewichtiger Gründe die Teilnahme des Oberbürgermeisters oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters sowie die Teilnahme eines Mitarbeiters des Beteiligungsmanagements der Stadt Neubrandenburg untersagen kann. Gleiches gilt auch für einzelne Punkte der Tagesordnung.

Zwei weitere Punkte konnten inzwischen mit der Rechtsaufsichtsbehörde geklärt werden. Zum einen betraf dies den obligatorischen Aufsichtsrat. Hier war strittig, ob die Entbindung der städtischen Aufsichtsratsmitglieder von der Verschwiegenheitspflicht auch hier gilt. Nach § 394 Aktienrecht gilt, dass der von der Kommune entsandte Vertreter im Aufsichtsrat von der Verschwiegenheitspflicht entbunden ist, für die Berichte, die an den Hauptausschuss und die Stadtvertreter zu geben sind. Dieser Paragraph gilt auch weiterhin und damit kann die Berichtspflicht von den städtisch entsandten Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommen werden.

Im Weiteren ging es um die Kompetenzverteilung zwischen Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung, insbesondere um die Fragestellung, ob die Bestellung der Geschäftsführer durch den Aufsichtsrat vorgenommen wird. Hierzu liegt ebenfalls ein positives Prüfergebnis vor.

Die Vorprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist damit erfolgt und das Änderungsblatt mit der Einschränkung des Teilnahmerechts für den Oberbürgermeister und Vertreter des

Beteiligungsmanagements erarbeitet. Wenn der Beschluss gefasst wird, wird die förmliche Anzeige erstellt, so dass sich der neue Aufsichtsrat zum 06.12.2023 konstituieren kann.

Ratsherr Kowalick hinterfragt, ob die Klärung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nur mündlich oder auch schriftlich erfolgte und ob die schriftliche Klärung den Mitgliedern des Finanzausschusses zur Verfügung gestellt werden kann. **Herr Bachmann** bestätigt, dass es eine schriftliche Klärung gab und diese den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

Ratsfrau Dr. Kuhk hinterfragt Folgendes: Bisher beruft der/die Aufsichtsratsvorsitzende den Aufsichtsrat ein, nach neuer Fassung im § 8 Abs. 3 soll es so sein, dass, wenn dem Einberufungsverlangen nachgegeben wird, sowohl das einzelne Aufsichtsratsmitglied als auch die Geschäftsführung eine Sitzung des Aufsichtsrates einberufen kann. Ist dies nach Aktiengesetz so geregelt oder ist es eine fakultative Formulierung, die die Verwaltung vorschlägt? Zudem nimmt sie Bezug auf § 17 Abs. 6 Satz 2, in welchem die umfängliche Berichtspflicht des Aufsichtsrates geregelt ist und hinterfragt, was sich die Verwaltung hierunter vorstellt.

Herr Bachmann erklärt, dass dies Passagen aus dem Aktienrecht sind. Der Pflichtaufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz führt dazu, dass gewisse Passagen aus dem Aktienrecht zwingend gelten. Es geht um die Sicherstellung der Rechte von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat. Auch die Einberufung ist eine Passage aus dem Aktienrecht. In der Begründung ist die entsprechende gesetzliche Vorschrift angeführt. Arbeitnehmervertreter haben ebenfalls das Recht Sitzungen einzuberufen. Zur zweiten Frage wird kurz korrigiert, dass es sich um § 15 Abs. 6 handelt und nicht um § 17 Abs. 6. Der § 15 Abs. 6 ist aus dem Aktienrecht entnommen. Wenn Berichte des Aufsichtsrates zum vorangegangenen Geschäftsjahr vorgelegt werden, soll hierin auch etwas zur eigenen Prüfung des Jahresabschlusses erscheinen.

Ratsfrau Dr. Kuhk hinterfragt, ob dies analog zum bisherigen Bericht ist. **Herr Bachmann** bejaht dies. Bei der neu.sw ist es bereits so. Bei den kleineren Beteiligungen fehlt dies noch.

9 Dafürstimmen

TOP 10 Richtlinie über die Aufwandsentschädigung und Zuwendungen für Jubiläen, Auszeichnungen und sonstige Zuwendungen für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg Vorlage: BV/VII/0687

Herr Bühring führt in die Vorlage ein und erläutert, dass die letzte Entschädigungsverordnung 8 Jahre alt ist. Diese Entschädigungsverordnung muss angepasst und die Inflation berücksichtigt werden. In der alten Entschädigungsverordnung waren nur die Führungskräfte explizit aufgeführt worden und besondere Funktionen konnten berücksichtigt werden. In 2017 wurde die Feuerwehrverwaltungssoftware Extra 112 (FOX 112) eingeführt, wodurch ein sehr hoher Verwaltungsaufwand für die Schrift- und Gerätewarte in den Freiwilligen Feuerwehren entstanden ist. Diese sollen in der neuen Richtlinie mitberücksichtigt werden. Vor 2 Jahren hat das Innenministerium eine Novellierung der Entschädigungsverordnung angekündigt, welche bisher nicht durchgeführt wurde.

In der vorliegenden Richtlinie orientieren sich die Höchstgrenzen an der Entschädigungsverordnung von 2013. Die Anhörung für eine geänderte Entschädigungsverordnung ist gerade in Umlauf gebracht worden. Diese enthält neue Höchstsätze, welche unter anderem die Aufgaben der besonderen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendwarte sowie Gerätewarte und Schriftwarte explizit mitberücksichtigen. Daher soll unter Punkt 2 eine Öffnungsklausel eingearbeitet werden, dass bei Änderung der Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V die Beträge an die aktuell gültige Fassung angepasst werden. Es muss hier noch geklärt werden, ob dies durch eine einfache Mitteilung auf der Basis der novellierten Entschädigungsverordnung oder einen Gremiendurchlauf erfolgen soll.

Des Weiteren soll der Zuschuss für den Feuerwehrball auf 9 TEUR pro Jahr angehoben werden. Dennoch werden auch weiterhin Sponsoren gebraucht. Durch einen Hinweis aus dem Ausschuss für Sicherheit und Ordnung wird ein zusätzliches Änderungsblatt eingebracht. Es wurde angemerkt, dass sich der Begriff „Jugendweihe“ nur auf den konfessionslosen Übergang in das Erwachsenenalter bezieht. Es wird daher eine Änderung vorgenommen, welche lautet: „religiöse oder konfessionslose festliche Initiationsfeier anlässlich des Übergangs vom Jugend- in das Erwachsenenalter“.

Der sachkundige Einwohner **Herr Schröder** fragt, ob es sich um einen redaktionellen Fehler handelt oder es gewollt ist, dass die monatliche Vergütung der Jugendwarte und Jugendfeuerwehr von 30 Euro auf 25 Euro sinkt, wohingegen alle anderen steigen. **Herr Bühring** erklärt, dass sich an der Höchstgrenze orientiert wurde. Die Entschädigungsverordnung des Innenministeriums sieht eine neue Höchstgrenze für den Jugendwart 125 Euro im Monat vor, welche eine erhebliche Steigerung darstellt.

Ratsherr Kowalick möchte wissen, ob dies eine Richtlinie ist, die wir als Stadt für unsere Freiwillige Feuerwehr beschließen. Wenn die Entschädigungsverordnung vom Land erlassen wird, kann es passieren, dass die Höchstwerte niedriger als in unserer Richtlinie oder höher ausfallen. Wie soll damit umgegangen werden? Daher wäre eine neue Behandlung im Ausschuss angebracht, wenn die Landesverordnung wesentlich abweicht, vor allem ins Negative.

Herr Bühring informiert, dass sich die Aufwendungen um weitere 12 TEUR erhöhen werden, wenn die neue Entschädigungsverordnung in Kraft tritt. Z.B. erhält der Ortswehrführer bisher 170 Euro und dann 250 Euro, Gemeindeführer derzeit 200 Euro - neu 290 Euro, Jugendwarte derzeit 25 Euro - neu 125 Euro und die Gerätewarte derzeit 25 Euro - neu 100 Euro. Dies sind erhebliche Steigerungen in den einzelnen Sparten, welche in der neuen Verordnung durch das Innenministerium festgelegt werden sollen.

Ratsherr Kowalick hinterfragt die tatsächliche Aufwandssteigerung nach Erlass der neuen Entschädigungsverordnung. **Herr Bühring** erklärt, dass es sich um weitere 12 TEUR handelt und es damit insgesamt 20 TEUR sind. Noch befindet sich die Entschädigungsverordnung in der Anhörung. Inwieweit diese noch geändert wird, ist noch unklar.

Ratsherr Kowalick erfragt, ob sich die Stadt an die Landesverordnung, wenn sie erscheint, halten müsse. **Herr Bühring** erklärt, dass es die festgelegten Höchstgrenzen sind. Die Stadt kann auch darunterbleiben.

Der sachkundige Einwohner **Herr Schröder** möchte noch wissen, warum für Silberhochzeit, Goldene Hochzeit usw. keine Beträge hinterlegt wurden und ob diese jetzt aus der Richtlinie genommen wurden. **Herr Bühring** erklärt, dass dies auf Wunsch der Freiwilligen Feuerwehr entnommen wurde, da die Nachweisführung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

9 Dafürstimmen

**TOP 11 Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
Vorlage: BV/VII/0689**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

9 Dafürstimmen

**TOP 12 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die
leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseiti-**

gung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)

Vorlage: BV/VII/0700

Ratsherr Kowalick informiert noch einmal, dass die Vorlagen **BV/VII/0700** und **BV/VII/0701**, wie im TOP 5 angenommen, gemeinsam behandelt werden.

Herr Renner führt in beide Vorlagen ein.

Der sachkundige Einwohner **Herr Schröder** merkt an, dass die Gebührenkalkulation beim Abwasser kostendeckend ohne jegliche Gewinnerzielungsabsicht ist. Es könne aus den Verbräuchen eine Über- oder Unterdeckung entstehen. Eine Position sei dabei unklar. In der Kalkulation ist ein kalkulierter Gewerbesteueraufwand von 187.696 Euro Gewerbesteuer falle nur an, wenn Gewinn entstanden sei bzw. nach bestimmten Zurechnungsvorschriften. Nach dem Gewerbesteuergesetz kann auch bei null-Gewinn oder Verlust eine Gewerbesteuer entstehen. Hinzurechnungen sind Mieten, Pachten, Zinsen etc. Diese Aufwendungen seien hier nicht hinsichtlich. Berücksichtige man den Freibetrag von 200 TEUR müssten Hinzurechnungen von fast 1 Mio. Euro vorliegen, um überhaupt eine Auswirkung zu haben. Demzufolge ergibt sich nicht, warum 187 TEUR Gewerbesteuer beim Schmutzwasser hinzugerechnet werden und bei der Regenwasserbeseitigung 22.656 Euro. Wenn man diese rausrechnen würde, wären es bei Schmutzwasser 6 Cent weniger je Kubikmeter und beim Regenwasser 2 Cent weniger.

Herr Bachmann erläutert, dass es nicht ohne Gewinn abläuft. Es richtet sich nach der Preisrichtlinie für öffentliche Aufträge und hier ist ein kalkulatorischer Gewinn als Kapitalverzinsung eingerechnet. Vor 2 Jahren wurde die Kapitalverzinsung zur Stabilisierung der Abwassergebühren von 6 % auf 4 % abgesenkt. Es fällt ein kalkulatorischer Gewinn an und demzufolge ist auch eine kalkulatorische Gewerbesteuer einzurechnen.

Der sachkundige Einwohner **Herr Schröder** ergänzt, dass sich die Gewerbesteuer auf über 210 TEUR bezieht, dem liegt ein kalkulatorischer Gewinn von 1,1 Mio. Euro zugrunde.

Herr Bachmann zeigt auf, dass der kalkulatorische Gewinn in Form einer Gesamtkapitalverzinsung entsteht. Das schließt die Verzinsung des Eigenkapitals als auch die Abgeltung der Fremdkapitalzinsen ein. Die Gewerbesteuer kann nicht 1 zu 1 aus der Position der kalkulatorischen Kapitalverzinsung abgeschnitten werden, aber es gibt dazu eine entsprechende Berechnung der Vorkalkulation der Stadtwerke, in welcher genau die Gewerbesteuer ermittelt wird.

Der sachkundige Einwohner **Herr Schröder** sieht es eher so, dass die Gewerbesteuer der Stadtwerke entsprechend dem Umsatz verteilt wurde und möchte daher erfahren, wie die 187.696 EUR GewSt ermittelt wurden. **Herr Bachmann** bietet an, die Berechnung schriftlich nachzureichen (s. Anlage 3).

7 Dafürstimmen
1 Gegenstimme
1 Enthaltung

TOP 13 Abwassergebührenkalkulation 2024
Vorlage: BV/VII/0701

7 Dafürstimmen
1 Gegenstimme
1 Enthaltung

- TOP 14** **Beschluss über die Annahme einer Geldspende vom Freundeskreis "Fritz-Reuter-Schule" e. V. für die Anschaffung und Verlegung von vier Stolpersteinen**
Vorlage: BV/VII/0706

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

9 Dafürstimmen

- TOP 15** **Annahme einer Sachzuwendung von der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern - Sachzuwendung in Form einer gemeinsamen Bank der Landkreise und kreisfreien Städte**
Vorlage: BV/VII/0710

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

9 Dafürstimmen

- TOP 16** **Annahme einer Geldspende von den Eheleuten Christine und Reimund Matthias - Geldspende für die Pflanzung eines Baumes im Stadtgebiet von Neubrandenburg**
Vorlage: BV/VII/0708

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

9 Dafürstimmen

- TOP 17** **Unterjähriger Bericht der Verwaltung über den Stand des Haushaltsvollzuges per 30.06.2023**
Vorlage: INF/VII/0211

Frau Piotrowski stellt den Unterjährigen Bericht in einer Präsentation vor (Anlage 1).

Der sachkundige Einwohner **Herr Jondral** erfragt, nach welchen Kriterien die städtischen Gelder angelegt werden. **Frau Piotrowski** antwortet, dass die erste Prämisse die Sicherheit und die zweite die Wirtschaftlichkeit ist. Für welche Projekte das Geld verwendet wird, sei also nicht von Belangen (z. B. Grünanlagen usw.), hinterfragt der sachkundige Einwohner **Herr Jondral**. Hierauf antwortet **Frau Piotrowski**, dass im Moment nicht geschaut wird, ob das Geld nachhaltig oder in nachhaltigen Projekten angelegt wird. Es existieren ein Geldmarktkonto bzw. Festgeldanlagen bei der Sparkasse.

zur Kenntnis genommen

gez. Dieter Kowalick
Ausschussvorsitzender

gez. Cindy Fischbuch
Protokollantin